

256 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (233 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (7. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfährt das Ausgleichszulagenrecht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz durch eine Erhöhung der Richtsätze eine Abänderung. Die Richtsätze sind nach Rentengruppen verschieden hoch festgesetzt und sollen nach diesem Entwurf wie folgt geregelt werden:

- a) für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 680 S (bisher 600 S). Dieser Richtsatz erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 320 S (bisher 225 S) und für jedes Kind um 100 S (bisher 75 S), sofern diese Personen überwiegend vom Rentenberechtigten erhalten werden;
- b) für Rentenberechtigte auf Witwen(Witwer)-rente 680 S (bisher 600 S);
- c) für Rentenberechtigte auf Waisenrente bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 250 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 375 S, nach Vollendung des 24. Lebensjahres 450 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 680 S. Nach der derzeit in Geltung stehenden Regelung betragen die Richtsätze für Rentenberechtigte auf Waisenrente, und zwar ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Rentenberechtigten, 225 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 337'50 S.

Die Regierungsvorlage sieht noch eine weitere Verbesserung des Ausgleichszulagenrechtes durch eine Abänderung des § 292 a Abs. 1 ASVG. vor. Nach der derzeit geltenden Regelung sind Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Rentenberechtigten zu berücksichtigen, wenn es sich um die Unterhaltsverpflichtung zwischen Ehegatten oder die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber Kindern ersten Grades oder umgekehrt handelt, vorausgesetzt, daß der Rentenberechtigte mit dem Unterhaltspflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebt. Diese Regelung

führt dazu, daß ausgleichszulagenberechtigte Eltern, die von Kindern in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen werden, entweder eine geringere Ausgleichszulage oder überhaupt keine Ausgleichszulage erhalten, wodurch faktisch die Unterhaltsverpflichtungen der Kinder erhöht werden. Hingegen treten bei Ausgleichszulagenempfängern, deren Kinder die Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt ablehnen, solche Folgen nicht ein. Da diese Regelung eine der Familienpolitik zuwiderlaufende Tendenz aufweist, sollen nach dem Entwurf nur mehr Unterhaltsverpflichtungen der Eltern gegenüber den Kindern bei Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt zu einer Anrechnung auf das Gesamteinkommen führen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 7. und 12. Juli 1960 in Anwesenheit vom Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch beraten. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kandutsch, Kulhaneck, Altenburger, Dr. Hofendorfer, Reich, Vollmann, Mark, Grete Rehor, Dr. Kummer und Bundesminister Proksch das Wort.

Über Antrag des Berichterstatters wurde der Vollständigkeit halber im Zusammenhang mit der Änderung des Art. I Z. 2 der Regierungsvorlage auch der Abs. 4 des § 292 a geändert. Es handelt sich hiebei lediglich um die Herstellung der textlichen Übereinstimmung mit dem geänderten Abs. 1 lit. b des § 292 a. Es bestand im Ausschuß volle Übereinstimmung darüber, daß die Bestimmungen der lit. i und k des § 292 Abs. 2, die anlässlich der 4. und 5. Novelle in das ASVG. aufgenommen wurden, auch bei der nunmehrigen Erhöhung der Ausgleichszulage auf Grund der 7. Novelle zum ASVG. angewendet werden. Auch besteht kein Zweifel darüber, daß die Erhöhung der Richtsätze und die daraus sich ergebende Erhöhung der Ausgleichszulagen nach diesem Bundesgesetz nicht als Neufeststellung im Sinne des § 296 ASVG. gelten. Es werden daher die auf Grund der erhöhten Richtsätze gebührenden Ausgleichszulagen den Anspruchsberechtigten ungeschmälert zugute kommen.

2

Die Mehraufwendungen aus den Änderungen des Ausgleichszulagenrechtes, insbesondere aus der Erhöhung der Richtsätze für die Monate November und Dezember 1960, werden ausschließlich aus Bundesmitteln zu bestreiten sein. Die finanzielle Mehrbelastung des Bundes im Jahre 1960 aus der gegenständlichen Richtsatzerhöhung wird voraussichtlich 41 Millionen Schilling betragen.

In der Debatte wurde übrigens vom Ausschuß für soziale Verwaltung einhellig zum Ausdruck gebracht, daß anlässlich der nächsten Novellierung des ASVG. auch Beziehern von Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung der Anspruch auf Hilflosenzuschuß eingeräumt werden soll.

Zum Artikel II wurde von den Abgeordneten Altenburger, Preußler und Dr. Kandutsch beantragt, die in der Regierungsvorlage vorge-

sähne Befristung der neuen Richtsätze mit 31. Dezember 1960 zu streichen. Damit ist sichergestellt, daß die neuen Richtsätze als Dauerrecht gelten werden. Im Zusammenhang mit dieser Änderung wurde auch klargestellt, daß der Bund nur für die Monate November und Dezember 1960 den Mehraufwand aus der Richtsatzerhöhung tragen wird.

Die Regierungsvorlage wurde mit den besprochenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juli 1960

Preußler
Berichterstatter

Hillegeist
Obmann

**Bundesgesetz vom 1960,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (7. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 266/1956, BGBI. Nr. 171/1957, BGBI. Nr. 294/1957, BGBI. Nr. 157/1958, BGBI. Nr. 293/1958, BGBI. Nr. 65/1959, BGBI. Nr. 290/1959 und BGBI. Nr. 87/1960, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I.

1. § 292 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt

- a) für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 680 S; dieser Richtsatz erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 320 S und für jedes Kind um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Rentenberechtigten erhalten werden;
- b) für Rentenberechtigte auf Witwen(Witwer)-rente 680 S;
- c) für Rentenberechtigte auf Waisenrente bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 250 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 375 S, nach Vollendung des 24. Lebensjahres 450 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 680 S.“

2. a) § 292 a Abs. 1 lit. b hat zu lauten:
„b) die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber Kindern ersten Grades, vorausgesetzt, daß der Rentenberechtigte mit dem Unterhaltpflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebt.“

b) § 292 a Abs. 4 hat zu laufen:

„(4) Bei Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 sind im voraus vom Nettoeinkommen des Unterhaltpflichtigen, wenn es sich um die Unterhaltsplicht von Eltern einem minderjährigen Kind gegenüber handelt, 200 S, sonst 300 S abzusetzen. Sind beide einen gemeinsamen Haushalt führenden Elternteile gegenüber dem rentenberechtigten Kind unterhaltpflichtig, so ist der der Summe der Nettoeinkommen beider Elternteile entsprechende Betrag heranzuziehen.“

Artikel II.

Wirk samkeit.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. November 1960 in Kraft. Den sich aus der Erhöhung der Richtsätze für die Monate November und Dezember 1960 ergebenden Mehraufwand an Ausgleichszulagen trägt der Bund zur Gänze.

(2) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.